

#### STRENG VERTRAULICH

## Forderungskaufvertrag (Claims Purchase Agreement)

#### zwischen

Brockmann-Holz GmbH, USt-ldNr.: DE119262095,

Bataverstr. 1, 47809 Krefeld, Deutschland

vertreten durch: Geschäftsführer Gerd-Friedrich Glatzel

- im Folgenden: "UNTERNEHMEN" -

und

Retail Cartel Damage Claims Société Anonyme (R.C.S. Luxembourg B 190719)

L-1311 Luxembourg, 27B, Boulevard Marcel Cahen, Luxembourg, vertreten durch die Verwaltungsräte Dr. Till Schreiber und Vasil Savov

- im Folgenden: "CDC" -

1 Gh.

#### Präambel

Nach den Feststellungen der Europäischen Kommission in ihrer Entscheidung vom 19. Juli 2016 im Fall KOM 39824 – *LKW* (wie am 6. April 2017 in einer provisorischen, nicht-vertraulichen Fassung auf der Website der Kommission veröffentlicht) haben die LKW-Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF von 1997 bis 2011 an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und Verhaltensweisen in Bezug auf die Bruttolistenpreise insbesondere für mittelschwere und schwere LKW sowie den Zeitplan für die Einführung neuer Emissionssenkungstechnologien und die Weitergabe der damit verbundenen Kosten an ihre Kunden teilgenommen. Die Kommission hat wegen dieses Kartellrechtsverstoßes Bußgelder in Höhe von EUR 2.93 Mrd. gegen die Kartellmitglieder – mit der Ausnahme von Scania – verhängt. Diese Kartellentscheidung ist mittlerweile bestandskräftig. Mit separater Entscheidung vom 27. September 2017 hat die Kommission festgestellt, dass Scania ebenfalls an diesen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und Verhaltensweisen beteiligt war. Wegen des Kartellrechtsverstoßes hat sie eine Geldbuße von EUR 880 Mio. gegen Scania verhängt.

UNTERNEHMEN bzw. ihre Rechtsvorgänger hat/haben in dem festgestellten Kartellzeitraum und danach mittelschwere und/oder schwere LKW von unterschiedlichen Herstellern bezogen (insbesondere Kauf, Leasing und Miete) und beabsichtigen, kartellbedingte Schäden zu verfolgen. Die Ermittlung von Kartellschäden und die Durchsetzung etwaiger Schadensersatzansprüche durch einzelne geschädigte Unternehmen allein sind indes praktischen Schwierigkeiten ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund möchte UNTERNEHMEN ihre Schadensersatzansprüche an CDC verkaufen und abtreten.

Die Parteien treffen daher die folgende Vereinbarung:

#### 1. Definitionen

- 1.1. "VERTRAG" bedeutet dieser Vertrag zusammen mit seinen Anlagen, die von den PARTEIEN ausdrücklich als Anlagen zu diesem VERTRAG angenommen wurden oder werden.
- 1.2. "PARTEI(EN)" bedeutet die Partei(en) dieses VERTRAGES, UNTERNEHMEN (und)/oder CDC, einschließlich ihrer jeweiligen Rechtsvorgänger und -nachfolger.
- 1.3. "DRITTE" bedeutet jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die nicht PARTEI dieses VERTRAGES ist. Nicht als DRITTE gelten jedoch mit CDC VERBUNDENE UNTERNEHMEN und/oder deren Mitarbeiter.
- 1.4. "VERBUNDENE(S) UNTERNEHMEN" bedeutet jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die mit einer der PARTEIEN verbunden ist. Eine Person oder Personengesellschaft gilt als verbunden, wenn sie im Sinne der EU-Fusionskontrollverordnung (i) eine der PARTEIEN kontrolliert, (ii) unter der Kontrolle einer Person oder Personengesellschaft steht, die eine der PARTEIEN kontrolliert, (iii) unter der Kontrolle einer der PARTEIEN steht oder unter der gemeinsamen Kontrolle einer der PARTEIEN steht. Für die Zwecke dieses VERTRAGES gilt CDC Consulting SCRL, Avenue Louise 475, 1050 Brüssel, BELGIEN, als VERBUNDENES UNTERNEHMEN von CDC.

2 MG.

- 1.5. "KARTELL" bedeutet alle wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und Verhaltensweisen, die Gegenstand oder Folge der von der Europäischen Kommission in ihrer Entscheidung vom 19. Juli 2016 im Fall KOM 39824 - LKW (wie am 6. April 2017 in einer provisorischen, nicht-vertraulichen Fassung auf der Website der Kommission veröffentlicht) festgestellten und der von der Europäischen Kommission in ihrer Entscheidung vom 27. September 2017 gegen Scania im Fall KOM 39824 festgestellten Zuwiderhandlungen gegen europäisches Kartellrecht (insbesondere Art. 101 AEUV, ex-Art. 81/85 EG, Art. 53 EWR-Abkommen und/oder die entsprechende Bestimmung in Europa-Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften, ihren Mitgliedstaaten und zukünftigen Mitgliedstaaten) und/oder nationales Kartellrecht durch Hersteller von LKW waren oder sind. Der Begriff "KARTELL" umfasst alle solche Vereinbarungen und Verhaltensweisen, wie sie in der bestandskräftigen Entscheidung der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2016 festgestellt worden sind sowie alle solche Vereinbarungen und Verhaltensweisen, wie sie in der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27. September 2017 gegen Scania im Fall KOM 39824 – LKW festgestellt worden sind, ohne Rücksicht darauf, wie diese Vereinbarungen und Verhaltensweisen im Einzelnen rechtlich voneinander abgegrenzt oder zusammengefasst werden können oder müssen.
- 1.6. "KARTELLBETEILIGTE" bedeutet alle natürlichen und/oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften, die selbst und/oder deren Mitarbeiter und/oder Organe und/oder mit ihnen verbundene Unternehmen an Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 1.5. durch aktives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen mitgewirkt haben, oder denen ein solches zugerechnet werden kann, insbesondere die Adressaten der Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2016 und 27. September 2017 im Fall KOM 39824 – LKW MAN SE, München; MAN Truck & Bus AG, München; MAN Truck and Bus Deutschland GmbH, München; AB Volvo (publ), Göteborg; Volvo Lastvagnar AB, Göteborg; Volvo Group Trucks Central Europe GmbH, Ismaning; Renault Trucks SAS, Saint Priest; Daimler AG, Stuttgart; Fiat Chrysler Automobiles N.V., Amsterdam/London; Iveco Magirus AG, Ulm; Iveco S.p.A., Turin; CNH Industrial N.V., Amsterdam/London; DAF Trucks N.V., Eindhoven; DAF Trucks Deutschland GmbH, Frechen; PACCAR Inc., Bellevue (siehe Art. 4 der am 6. April 2017 in einer provisorischen, nicht-vertraulichen Fassung auf der Website der Kommission veröffentlichten Entscheidung im Fall KOM 39824 - LKW), und die Adressaten der Scania-Gruppe (vermutlich Scania AB. Scania CV AB. Scania Deutschland GmbH, siehe http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\_details.cfm?proc\_code=1\_39824 unter 'Companies').
- 1.7. "ZUWIDERHANDLUNGSZEITRAUM" bedeutet den Zeitraum, in dem die KARTELL-Zuwiderhandlungen nach den Feststellungen der Europäischen Kommission andauerten, d.h. laut ihrer Entscheidungen vom 19. Juli 2016 (siehe Art. 1 der am 6. April 2017 in einer provisorischen, nichtvertraulichen Fassung auf der Website der Kommission veröffentlichten Entscheidung im Fall KOM 39824 *LKW*) und vom 27. September 2017 von Januar 1997 bis Januar 2011.
- 1.8. "SCHADENSZEITRAUM" bedeutet den Zeitraum, in dem das KARTELL quantifizierbare Schäden verursacht hat. Dieser Zeitraum ist nicht auf den ZUWIDERHANLUNGSZEITRAUM beschränkt.



- 1.9. "SCHADENSERSATZANSPRÜCHE" bedeutet sämtliche Art(en) und Form(en) von Schadensersatzansprüchen gegen KARTELLBETEILIGTE wegen durch das KARTELL verursachten Schäden, infolge des Bezugs von LKW (insbesondere Kauf, Leasing und Miete) und/oder den Betrieb von LKW im SCHADENSZEITRAUM, insbesondere Preisüberhöhungen für LKW (einschließlich Schäden wegen Nachwirkungen und Preisschirmeffekten des KARTELLS), Mehrkosten für Kraftstoffe und Betriebsstoffe, höhere Finanzierungskosten, höhere Ausgaben für Steuern und Abgaben, Maut-/Straßennutzungsgebühren, entgangener Gewinn, schon fällig gewordenen und künftig fällig werdenden Zinsen. Hiervon umfasst sind ebenfalls entsprechende bereicherungsrechtliche Ansprüche, einschließlich Zinsen, sowie alle akzessorischen Nebenansprüche (z.B. Auskunftsansprüche).
- 1.10. "ABTRETUNGSVERTRAG" bedeutet der gemäß Ziffer 2 zwischen UNTERNEHMEN und CDC abzuschließende separate Vertrag (im Sinne von Artikel 3:94 Niederländisches Zivilgesetzbuch) über die Abtretung und die Übertragung der Forderungsinhaberschaft der SCHADENSERSATZANSPRÜCHE von UNTERNEHMEN an CDC.
- 1.11. "LKW" bedeutet jeden und alle Lastkraftwagen, auf die sich nach den Feststellungen der Europäischen Kommission das KARTELL bezieht, insbesondere mittelschwere (zwischen 6 und 16 Tonnen Gewicht) und schwere (über 16 Tonnen Gewicht) Lastkraftwagen.
- 1.12. "ÖKONOMISCHE SCHADENSANALYSE" oder "ANALYSE" bedeutet die von CDC zusammen mit externen Experten durchzuführende Analyse der durch das KARTELL gegenüber ZEDENTEN verursachten Schäden, insbesondere Preisüberhöhungen für LKW (einschließlich Schäden wegen Nachwirkungen und Preisschirmeffekten des KARTELLS), Mehrkosten für Kraftstoffe und Betriebsstoffe, höhere Finanzierungskosten, höhere Ausgaben für Steuern und Abgaben, Maut-/Straßennutzungsgebühren, entgangener Gewinn, schon fällig gewordenen und künftig fällig werdenden Zinsen.
- 1.13. "VERGLEICH" bedeutet jede und sämtliche Art(en) von Vereinbarungen zwischen CDC und einem und/oder mehreren KARTELLBETEILIGTEN, mit denen eine Einigung über SCHADENSERSATZANSPRÜCHE erzielt wird.
- 1.14. "ERLÖSE DES FALLES" bedeutet alle finanziellen Zuwendungen, insbesondere Schadensersatz und Zinsen, die monetär beziffert werden können und von KARTELLBETEILIGTEN infolge der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Durchsetzung der von verschiedenen ZEDENTEN an CDC abgetretenen SCHADENSERSATZANSPRÜCHE effektiv und verbindlich an CDC geleistet werden, abzüglich angemessener externer Kosten und Auslagen von CDC. Zu diesen Kosten und Auslagen gehören insbesondere nachgewiesene externe Kosten und Auslagen der Anspruchsdurchsetzung (z.B. Rechtsanwälte, Gerichtskosten), Schadensermittlung (z.B. externe Ökonomen, Sachverständige) und Kosten, die CDC für die Finanzierung dieser angemessenen externen Kosten entstehen. Der gesamte als solche Kosten und Auslagen abgezogene Betrag wird 5% (in Worten: fünf Prozent) der gesamten genannten finanziellen Zuwendungen nicht übersteigen.



- 1.15. "ZEDENTEN" bedeutet alle natürlichen und/oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften, einschließlich UNTERNEHMEN, die SCHADENSERSATZANSPRÜCHE an CDC verkauft und abgetreten haben oder werden.
- 1.16. "INFORMATIONEN" bedeutet jegliche Information und/oder Daten, die durch CDC und/oder durch mit CDC VERBUNDENE UNTERNEHMEN und/oder deren Mitarbeiter an UNTERNEHMEN übermittelt wurden oder werden, sowie jegliche Information und/oder Daten, die durch UNTERNEHMEN, deren VERBUNDENE UNTERNEHMEN und/oder deren Mitarbeiter an CDC, mit CDC VERBUNDENE UNTERNEHMEN und/oder von CDC beauftragte DRITTE übermittelt wurden oder werden, unabhängig davon, ob diese Information und/oder Daten in elektronischer oder nichtelektronischer Form vorliegen, und auf welchem Wege diese Information und/oder Daten jeweils übermittelt wurden oder werden. INFORMATIONEN sind insbesondere unternehmensspezifische Informationen und/oder Daten geschäftlicher, finanzieller, rechtlicher oder technischer Natur, auch zu Verträgen mit DRITTEN, sowie Informationen zum Geschäftsmodell, zu Tatsachen, Know-how oder IT-Tools, zu Einkaufspreisen oder Leasingraten, Rabatten, Bezugsmengen, Kosten, Kapazitäten und Umsätzen, sowie Lieferanten und Kundendaten.

#### Teil I: Kauf von Schadensersatzansprüchen

#### 2. Forderungskauf

- 2.1. UNTERNEHMEN verpflichtet sich hiermit und stimmt zu, an CDC vollständig und endgültig sämtliche SCHADENSERSATZANSPRÜCHE zu verkaufen, abzutreten und zu übertragen, die UNTERNEHMEN aus eigenem Recht oder als Rechtsnachfolgerin zustehen oder zustehen werden.
- 2.2. CDC verpflichtet sich hiermit und stimmt zu, von UNTERNEHMEN vollständig und endgültig sämtliche SCHADENSERSATZANSPRÜCHE zu kaufen, die UNTERNEHMEN aus eigenem Recht oder als Rechtsnachfolgerin zustehen oder zustehen werden.
- Die PARTEIEN werden die in Ziffer 2.1. und 2.2. genannten Verpflichtungen durch 2.3. Unterzeichnung eines separaten ABTRETUNGSVERTRAGES erfüllen. Ab dem Datum der Unterzeichnung des ABTRETUNGSVERTRAGES durch UNTERNEHMEN hat CDC die ausschließliche KARTELLBETEILIGTEN diese Übertragung der Berechtigung, gegenüber den SCHADENSERSATZANSPRÜCHE anzuzeigen (im Sinne von Artikel 3:94 Unterabsatz 1 Niederländisches Zivilgesetzbuch) und/oder diesen VERTRAG und den ABTRETUNSVERTRAG (im Sinne von Artikel 3:94 Unterabsatz 3 Niederländisches Zivilgesetzbuch) registrieren zu lassen, wodurch die Forderungsinhaberschaft der SCHADENSERSATZANSPRÜCHE von UNTERNEHMEN an CDC übertragen wird.
- 2.4. CDC verpflichtete sich, an UNTERNEHMEN für die in Ziffer 2.1. und 2.2. genannten SCHADENSERSATZANPRÜCHE einen Kaufpreis nach Maßgabe der Ziffer 3 zu zahlen.



### 3. Kaufpreis

- 3.1. Der Kaufpreis für die SCHADENSERSATZANSPRÜCHE besteht aus einem festen Teil und einem variablen Teil.
  - (i) CDC zahlt an UNTERNEHMEN einen festen Teil des Kaufpreises in Höhe von EUR 100,- (in Worten: einhundert Euro) innerhalb eines Monats nach Abschluss dieses VERTRAGES. Der feste Kaufpreisanteil deckt alle gemäß Ziffer 2 verkauften, abgetretenen und übertragenen SCHADENSERSATZANSPRÜCHE ab.
  - (ii) Der variable Teil des Kaufpreises ist geschuldet unter der aufschiebenden Bedingung, dass CDC ERLÖSE DES FALLES realisiert. Der variable Kaufpreisanteil besteht aus zwei Komponenten:
    - a) Von den UNTERNEHMEN nach Maßgabe von Ziffer 10.1 zugeordneten ERLÖSEN DES FALLES zahlt CDC zunächst, als erste Komponente, einen Betrag bis zur Höhe des von UNTERNEHMEN, soweit zutreffend, im Rahmen der bisherigen Vergleichsverhandlungen durch MJG Rechtsanwälte gezahlten Kostenzuschusses, namentlich 1600 EUR (in Worten: eintausendsechshundert Euro).
    - b) Die zweite Komponente entspricht dem nach Zahlung der ersten Komponente und unter Berücksichtigung der von CDC nach Ziffer 11.(iii) jeweils zurückbehaltener Beträge verbleibenden Betrag der UNTERNEHMEN nach Maßgabe von Ziffer 10.1 zugeordneten ERLÖSE DES FALLES, multipliziert mit 72% (in Worten: zweiundsiebzig Prozent).

**Anlage I** zu diesem VERTRAG enthält ein Beispiel zur Verdeutlichung der Zuordnung von ERLÖSEN DES FALLES und der Berechnung des variablen Kaufpreisanteils. Die Zahlung des variablen Kaufpreisanteils richtet sich nach Ziffer 11.

3.2. Innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss dieses VERTRAGES wird UNTERNEHMEN CDC das Bankkonto benennen, auf das sämtliche Zahlungen durch CDC mittels Überweisung erfolgen. UNTERNEHMEN wird CDC unverzüglich informieren, wenn sich das Bankkonto ändert.

#### 4. Umsatzsteuer

Der Verkauf der SCHADENSERSATZANSPRÜCHE von UNTERNEHMEN an CDC und deren Erwerb durch CDC stellen nach Auffassung der PARTEIEN keinen umsatzsteuerlichen Leistungsaustausch dar. Soweit entgegen der Erwartung der PARTEIEN umsatzsteuerbares Entgelt gegeben ist, liegt die Steuerpflicht beim Leistungsempfänger und ist von diesem im Reverse Charge Verfahren zur Umsatzsteuer anzumelden. In diesem Fall verpflichten sich die Leistenden zur Ausstellung von Rechnungen ohne Umsatzsteuer mit dem Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Empfängers.

6 GPh

#### Teil II: Datenerfassung und Ökonomische Schadensanalyse

#### 5. Rechte und Pflichten von CDC

- 5.1. CDC wird unverzüglich nach Abschluss dieses VERTRAGES geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Quantifizierung der SCHADENSERSATZANSPRÜCHE betreffend UNTERNEHMEN unter Berücksichtigung insbesondere der CDC nach Ziffer 6.1. zur Verfügung zu stellenden und/oder bereits gestellten INFORMATIONEN zu ermöglichen. Zu solchen Maßnahmen gehören insbesondere:
  - (i) Identifikation und Kommunikation an UNTERNEHMEN von relevanten Schlüsselparametern für die Datenerfassung und der Variablen, die für die Quantifizierung und die Durchsetzung der SCHADENSERSATZANSPRÜCHE nach Auffassung von CDC erforderlich sind;
  - (ii) Konfiguration und Anpassung der IT-Infrastruktur von CDC und weitere Programmierung der für den LKW-Fall spezifischen Datenbank;
  - (iii) Datenerfassung und deren Koordination mit UNTERNEHMEN und anderen ZEDENTEN;
  - (iv) Datenkonvertierung und Datenharmonisierung, einschließlich der von UNTERNEHMEN zur Verfügung gestellten Daten.
- 5.2. CDC wird auf der Grundlage der von UNTERNEHMEN und anderen ZEDENTEN zur Verfügung gestellten INFORMATIONEN eine fundierte ÖKONOMISCHE SCHADENSANALYSE der durch das Kartell gegenüber UNTERNEHMEN verursachten Schäden erstellen. Hierbei werden bereits vorliegende Ergebnisse aus ökonomischen Schadensanalysen, die UNTERNEHMEN über MJG Rechtsanwälte/RWTH Aachen/DICE Düsseldorf zur Verfügung stellt, berücksichtigt.
- 5.3. CDC teilt UNTERNEHMEN das allgemeine Ergebnis der ÖKONOMISCHEN SCHADENSANALYSE in zusammengefasster Form schriftlich mit. CDC wird in gleicher Weise andere ZEDENTEN informieren. Gleichzeitig wird CDC UNTERNEHMEN über die von CDC ermittelten, durch das KARTELL gegenüber UNTERNEHMEN verursachten Schäden informieren. Etwaige Abweichungen gegenüber den von UNTERNEHMEN über MJG Rechtsanwälte zur Verfügung gestellten Analysen, wird CDC auf Wunsch erläutern. CDC wird UNTERNEHMEN über alle danach eintretenden wesentlichen Entwicklungen in der und betreffend die ÖKONOMISCHE SCHADENSANALYSE informieren, die sich daraus ergeben können, dass CDC weitere relevante Daten und/oder Informationen zugänglich und/oder übermittelt werden.
- 5.4. Die PARTEIEN gehen davon aus, dass CDC in der ANALYSE zu dem Ergebnis kommt, dass ausreichende Erfolgschancen für den Nachweis quantifizierbarer, KARTELL-bedingter Schäden bestehen. CDC beabsichtigt daher, Maßnahmen zur Durchsetzung der SCHADENSERSATZANSPRÜCHE nach Ziffer 7 zu ergreifen und durchzuführen, soweit von CDC als zweckmäßig angesehen auch bereits vor Abschluss der ANALYSE.
- 5.5. CDC wird im Rahmen der Datenerfassung und Schadensanalyse die Leistungen der CDC Consulting SCRL, Avenue Louise 475, 1050 Brüssel, BELGIEN, in Anspruch nehmen. Daneben wird CDC bei der Erstellung der ANALYSE ihr geeignet erscheinende externe Ökonomen und sonstige

Wh.

Experten einbeziehen.

#### 6. Rechte und Pflichten von UNTERNEHMEN

6.1. UNTERNEHMEN wird CDC sämtliche von CDC für die Ermittlung und Quantifizierung durch das KARTELL entstandener Schäden als relevant identifizierten, UNTERNEHMEN-intern vorhandenen und/oder mit vertretbarem Aufwand zugänglichen INFORMATIONEN zur Verfügung stellen. Die nachfolgend genannten Anforderungen gelten nur insoweit, als die betreffenden Informationen CDC nicht bereits durch MJG Rechtsanwälte/RWTH Aachen/DICE Düsseldorf zur Verfügung gestellt worden sind. Hierzu erklärt UNTERNEHMEN sein Einverständnis mit der Weitergabe und Nutzung dieser Informationen durch MJG Rechtsanwälte an CDC.

Hierzu gehören insbesondere INFORMATIONEN über den Bezug von LKW (Kauf oder Leasing oder Miete) und den Betrieb von LKW durch UNTERNEHMEN und/oder dessen Rechtsvorgänger im Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2016, insbesondere:

- die Anzahl der bezogenen LKW und das Datum der LKW-Bezüge (Kauf oder Leasing oder Miete) unter Angabe der jeweiligen Hersteller, Typen und Ausstattungen, sowie z.B. Stornierungen oder Liefervorgänge, die rückwirkend die innerhalb eines Jahres bezogene Anzahl an LKW verändern;
- (ii) den Einkaufspreis oder die Leasingrate oder den Mietpreis für die bezogenen LKW unter Angabe der jeweiligen Hersteller, Typen und Ausstattungen, sowie z.B. Rabatte oder Gutschriften, die rückwirkend die innerhalb eines Jahres für LKW bezahlten Preise oder Raten verändern:
- (iii) die für den Gebrauch der LKW erforderliche Registrierung/Zulassung gemäß den nationalen und EU-spezifischen Bestimmungen, einschließlich der Fahrzeugidentifikationsnummer;
- (iv) Vertrags-, Rechnungs- oder Lieferdokumente betreffend den Bezug von LKW (Kauf oder Leasing oder Miete);
- (v) die Kosten für Kraftstoffe, Betriebsstoffe und für den Betrieb der bezogenen LKW (Kauf oder Leasing oder Miete).

Sollten INFORMATIONEN betreffend die jeweiligen Einkaufspreise oder Leasingraten oder Mietpreise sowie die Kosten für Kraftstoffe, Betriebsstoffe und den Betrieb der bezogenen LKW nicht mehr durch entsprechende Transaktionsdaten belegbar sein, wird UNTERNEHMEN den Bezug von LKW mithilfe von besten Schätzungen spezifizieren.

6.2. Darüber hinaus wird UNTERNEHMEN INFORMATIONEN, die von CDC oder einem zuständigen Gericht im Zusammenhang mit einem möglicherweise von KARTELLBETEILIGTEN erhobenen Einwand der Schadensabwälzung als relevant angesehen werden können, aufbewahren. UNTERNEHMEN wird diese INFORMATIONEN auf Anfrage CDC zur Verfügung stellen. Hierbei handelt es sich insbesondere für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 2016 um INFORMATIONEN zu:



- (i) den etwaigen (Weiter-)Verkaufspreisen für die von UNTERNEHMEN bezogenen LKW, einschließlich etwaiger Rabatte oder anderer preiswirksamer Übereinkünfte;
- (ii) INFORMATIONEN über wesentliche Faktoren, die aus der Sicht von UNTERNEHMEN den Verkaufspreis der von UNTERNEHMEN hergestellten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen beeinflussen;
- (iii) INFORMATIONEN zu wesentlichen Kostenelementen für die von UNTERNEHMEN hergestellten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen;
- (iv) aggregierte finanzielle INFORMATIONEN von UNTERNEHMEN (z.B. Jahresabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnungen).
- 6.3. UNTERNEHMEN wird die in Ziffer 6.1. und 6.2. genannten INFORMATIONEN sowie diesbezügliche Belege und Dokumente sichern und schützen. UNTERNEHMEN wird diese INFORMATIONEN, soweit von CDC als erforderlich angesehen einschließlich diesbezüglicher Belege und Dokumente, an CDC elektronisch in Übereinstimmung mit den Anweisungen von CDC durch Eingabe und/oder Upload und, falls notwendig, im Original zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere für INFORMATIONEN über die für den Gebrauch der LKW erforderliche Registrierung/Zulassung gemäß den nationalen und EU-spezifischen Bestimmungen, Vertrags-, Rechnungs- oder Lieferdokumente betreffend den Bezug von LKW (Kauf oder Leasing oder Miete) sowie über die Kosten für Kraftstoffe, Betriebsstoffe und den Betreib der bezogenen LKW. Im Hinblick auf die Erfüllung dieser Pflicht wird UNTERNEHMEN von CDC angemessen assistiert, beispielsweise zur korrekten Eingabe und/oder Upload von INFORMATIONEN.
- 6.4. UNTERNEHMEN wird Belege und Dokumente, die den INFORMATIONEN nach Ziffern 6.1. und 6.2. zugrunde liegen, bis zum Abschluss der Durchsetzung der Schadensersatzansprüche sicher verwahren. Dies gilt unabhängig von steuer- und handelsrechtlichen Mindestaufbewahrungsfristen.
- 6.5. UNTERNEHMEN wird sicherstellen, dass die CDC gemäß Ziffern 6.1. bis 6.3. mitgeteilten INFORMATIONEN nach bestem Wissen und bester Möglichkeit vollständig und wahrheitsgemäß sind.
- 6.6. UNTERNEHMEN wird CDC die Dokumente übermitteln, welche die Vertretungsbefugnis(se) der natürlichen Person(en) bestätigen, die für UNTERNEHMEN diesen VERTRAG und den ABTRETUNGSVERTRAG unterzeichnen. Dies umfasst insbesondere:
  - (i) den Auszug aus dem Handels- bzw. Unternehmensregister, der den aktuellen Stand der Vertretungsbefugnis(se) bestätigt, und/oder
  - (ii) die Kopie der aktuellen Vertretungsbefugnis jeder unterzeichnenden Person.
- 6.7. UNTERNEHMEN trägt die im Rahmen der Erfüllung Ihrer Pflichten nach Ziffer 6 anfallenden Kosten, Aufwendungen und Auslagen.

Teil III: Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen

7. Gerichtliche und/oder außergerichtliche Anspruchsdurchsetzung

aff p

- 7.1. CDC wird als Volleigentümer der SCHADENSERSATZANSPRÜCHE nach eigenem Ermessen prüfen und entscheiden, wie und in welchem Umfang sie die gemäß Ziffer 2 an sie verkauften, abgetretenen und übertragenen SCHADENSERSATZANSPRÜCHE gegenüber einem oder mehreren KARTELLBETEILIGTEN geltend machen wird. Die Geltendmachung durch CDC kann durch die Erhebung von Klagen jeder Art vor Gerichten sowie außergerichtlich erfolgen. Bei einer gerichtlichen Geltendmachung der SCHADENSERSATZANSPRÜCHE wird CDC ihr geeignet erscheinende, externe Rechtsanwälte beauftragen. CDC kann über die SCHADENSERSATZANSPRÜCHE sowohl insgesamt als auch teilweise verfahrensbeendende Vereinbarungen und/oder VERGLEICHE mit sämtlichen oder einzelnen KARTELLBETEILIGTEN herbeiführen.
- 7.2. Bei der Entscheidung, wie und in welchem Umfang SCHADENSERSATZANSPRÜCHE geltend machen werden, wird CDC den aktuellen Stand und/oder die Ergebnisse der ÖKONOMISCHEN SCHADENSANALYSE berücksichtigen. Daneben wird CDC Hinweise und Entscheidungen von Gerichten in Verfahren zur Durchsetzung von SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN sowie den rechtlichen und ökonomischen Vortrag von Beklagten in diesen Verfahren berücksichtigen.
- 7.3. UNTERNEHMEN ist nicht berechtigt und soll nicht berechtigt sein, von CDC die Ergreifung oder Durchführung einer konkreten Maßnahme der Anspruchsdurchsetzung zu verlangen. Sollte CDC die gemäß Ziffer 2 verkauften, abgetretenen und übertragenen SCHADENSERSATZANSPRÜCHE nicht oder nicht mehr geltend machen, ist UNTERNEHMEN berechtigt, die Ansprüche zu dem in Ziffer 3.1.(i) genannten Preis zurückzukaufen. In diesem Fall wird CDC die Gründe schriftlich mitteilen.
- 7.4. CDC wird UNTERNEHMEN über alle wesentlichen Verfahrensschritte der Anspruchsdurchsetzung informieren.

#### 8. Kooperation von UNTERNEHMEN

- 8.1. UNTERNEHMEN räumt CDC das Recht ein, sämtliche unter diesem VERTRAG an CDC, mit ihr VERBUNDENE UNTERNEHMEN und/oder ihre externen Experten mitgeteilten INFORMATIONEN zum Zwecke der Geltendmachung von SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN, die von ZEDENTEN an CDC verkauft, abgetreten und übertragen worden sind, zu nutzen.
- 8.2. UNTERNEHMEN benennt CDC, sofern von den externen Rechtsanwälten von CDC als erforderlich und zweckmäßig angesehen, diejenigen aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter und Angestellte, die bei der Durchsetzung der SCHADENSERSATZANSPRÜCHE als Zeugen in Betracht kommen. UNTERNEHMEN wird bestmöglich darauf hinwirken, dass diese Mitarbeiter und Angestellte CDC zur Erteilung von Auskünften und, falls erforderlich, als Zeugen vor Gericht zur Verfügung stehen.

#### Teil IV: Zuordnung von Erlösen des Falles

#### 9. Informationen durch CDC

9.1. CDC wird UNTERNEHMEN schriftlich spätestens innerhalb von zwei Monaten über jede Realisierung von ERLÖSEN DES FALLES informieren. Dabei wird CDC UNTERNEHMEN mitteilen, in



welcher Höhe die Zuordnung der ERLÖSE DES FALLES gemäß Ziffer 10. einen variablen Kaufpreisanspruch von UNTERNEHMEN gemäß Ziffer 3.1.(iii) begründet, vorausgesetzt dass eine ÖKONOMISCHE SCHADENSANALYSE nach Ziffer 5.2. und 5.3 fertiggestellt ist. Anderenfalls wird CDC dies UNTERNEHMEN innerhalb von zwei weiteren Monaten nach dieser Fertigstellung der ANALYSE mitteilen.

- 9.2. Spätestens vier Monate der der nach Abschluss Durchsetzung SCHADENSERSATZANSPRÜCHE wird CDC UNTERNEHMEN über sämtliche realisierten ERLÖSE DES FALLES informieren. Im Rahmen dieser Information wird CDC eine individuell auf UNTERNEHMEN bezogene Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers beifügen, aus der sich ergibt, dass die Zuordnung der ERLÖSE DES FALLES in Übereinstimmung mit dem Zuordnungsschlüssel nach Ziffer 10. erfolgt ist. Auf schriftliches Verlangen von UNTERNEHMEN wird CDC Einsicht in die für die Zuordnung der ERLÖSE DES FALLES maßgeblichen Unterlagen und Geschäftsvorgänge ermöglichen. Diese Einsicht wird einem von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten, von UNTERNEHMEN ausgewählten unabhängigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in den Geschäftsräumen von CDC ermöglicht.
- 9.3. CDC wird über ihre externen Rechtsanwälte ein Anderkonto (Rechtsanwaltsanderkonto) bei einer anerkannten internationalen Bank errichten und sicherstellen, dass alle realisierten ERLÖSE DES FALLES unverzüglich auf dieses Anderkonto überwiesen werden. Alle Auszahlungen durch CDC von diesem Anderkonto an ZEDENTEN werden in Übereinstimmung mit dem Zuordnungsschlüssel nach Ziffer 10 erfolgen und sollen die Zinsen enthalten, die ab Überweisung der jeweiligen ERLÖSE DES FALLES auf dieses Anderkonto angefallen sind.

#### 10. Zuordnungsschlüssel

- 10.1. Nach jeder Realisierung von ERLÖSEN DES FALLES durch VERGLEICH oder Gerichtsentscheidung wird CDC in einem ersten Schritt die ERLÖSE DES FALLES zwischen den einzelnen ZEDENTEN zuordnen. In diesem Rahmen wird CDC für jeden ZEDENTEN eine Erlösquote in Übereinstimmung mit folgenden Regeln bestimmen:
  - (i) Die Erlösquote von UNTERNEHMEN bestimmt sich nach dem Verhältnis zwischen dem Schaden, einschließlich Zinsen, den das KARTELL gegenüber UNTERNEHMEN verursacht hat, und dem aggregierten Gesamtschaden, einschließlich Zinsen, den das KARTELL gegenüber allen ZEDENTEN verursacht hat.
  - (ii) Der Schaden, einschließlich Zinsen, den das KARTELL gegenüber UNTERNEHMEN verursacht hat, bestimmt sich nach der dann aktuellen (d.h. am Tag des VERGLEICHS oder der Gerichtsentscheidung vorliegenden) Fassung der nach den Ziffern 5.2. und 5.3. erstellten ÖKONOMISCHEN SCHADENSANALYSE. Die ANALYSE wird etwaige (zwischenzeitlich) getroffene, verbindliche Feststellungen eines Gerichts, welche die Existenz und/oder den Wert der von ZEDENTEN an CDC verkauften, abgetretenen und übertragenen sowie von CDC geltend gemachten SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

teilweise oder vollständig ablehnen, berücksichtigen. Soweit sich die von CDC geltend gemachten SCHADENSERSATZANSPRÜCHE infolge eines VERGLEICHS entsprechend dem Anteil des sich vergleichenden KARTELLBETEILIGTEN verringern, beeinträchtigt dies nicht die Teilnahme von ZEDENTEN, die von dem sich vergleichenden KARTELLBETEILIGTEN LKW bezogen haben, an der zukünftigen Zuordnung von ERLÖSEN DES FALLES nach den Prinzipien in Ziffer 10.1.

10.2. In einem zweiten Schritt bestimmt CDC den auf UNTERNEHMEN entfallenden, individuellen variablen Kaufpreisanteil nach Ziffer 3.1.(iii). Zur exemplarischen Verdeutlichung der Zuordnung von ERLÖSEN DES FALLES sowie der Berechnung des variablen Kaufpreisanteils nach Ziffer 3.1.(iii) dient den PARTEIEN das Rechenbeispiel in der – **Anlage I** – zu diesem VERTRAG.

Sofern VERBUNDENE UNTERNEHMEN von UNTERNEHMEN ebenfalls ZEDENTEN sind, ist CDC berechtigt, eine Zuordnung von ERLÖSEN DES FALLES sowie eine Berechnung des variablen Kaufpreisanteils für alle diese VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, einschließlich UNTERNEHMEN, insgesamt vorzuschlagen. Dies gilt auch, sofern UNTERNEHMEN und diese VERBUNDENEN UNTERNEHMEN nach Abschluss des VERTRAGES, und vor der Realisierung von ERLÖSEN DES FALLES, aufhören, nach Ziffer 1.4. verbunden zu sein.

10.3. Sollte sich die Anzahl der ZEDENTEN nach einer erfolgten Mitteilung der Ergebnisse der ÖKONOMISCHEN SCHADENSANALYSE vergrößern, wird CDC die ÖKONOMISCHE SCHADENSANALYSE insoweit auf die hinzu gekommenen ZEDENTEN erweitern, wie sie von diesen abgetretene SCHADENSERSATZANSPRÜCHE in die Geltendmachung der SCHADENSERSATZANSPRÜCHE einbezieht.

Neu hinzu gekommene ZEDENTEN partizipieren nicht rückwirkend an der Zuordnung der bis zum Zeitpunkt der Geltendmachung ihrer abgetretenen SCHADENSERSATZANSPRÜCHE durch die von CDC realisierten ERLÖSE DES FALLES. Neu hinzu gekommene ZEDENTEN partizipieren an der Zuordnung von ERLÖSEN DES FALLES nur ab dem Tag der Durchsetzung der von ihnen übertragenen SCHADENSERSATZANSPRÜCHE.

#### 11. Auszahlung des variablen Kaufpreises

Der UNTERNEHMEN nach Ziffer 3.1.(ii) zustehende variable Kaufpreis ist fällig und von CDC an UNTERNEHMEN zu zahlen wie folgt:

- (i) Die Auszahlung der ersten Komponente des variablen Kaufpreises wird CDC an UNTERNEHMEN innerhalb eines Monats nach der Mitteilung gemäß Ziffer 9.1., Satz 2 und 3 vornehmen.
- (ii) Von der zweiten Komponente des variablen Kaufpreises wird CDC an UNTERNEHMEN mindestens 80% (in Worten: achtzig Prozent) ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Mitteilung gemäß Ziffer 9.1., Satz 2 und 3 auszahlen.
- (iii) Die Auszahlung der verbleibenden bis zu 20% (in Worten: zwanzig Prozent) der zweiten



Komponente ist nach Maßgabe dieser Ziffer aufgeschoben. CDC ist berechtigt, den gemäß vorstehendem Satz 1 zurückbehaltenen Betrag, sofern von CDC als erforderlich angesehen, ausschließlich zum Zwecke der Deckung der bei der (potenziell langjährigen) Durchsetzung der SCHADENSERSATZANSPRÜCHE anfallenden, angemessenen dokumentierten, anteiligen Kosten zu verwenden. CDC wird den gemäß vorstehendem Satz 1 zurückbehaltenen Betrag nach der daraufhin jeweils nächsten Realisierung von ERLÖSEN DES FALLES an UNTERNEHMEN vorrangig auszahlen, ebenfalls innerhalb eines Monats nach der diesbezüglichen Mitteilung gemäß Ziffer 9.1., Satz 2 und 3. Die auf diese Weise fortlaufend erfolgende Verrechnung und Auszahlung gemäß vorstehendem Satz 1 zurückbehaltener Beträge erfolgt unter der Bedingung, insoweit und solange, wie CDC weitere ERLÖSE DES FALLES realisiert. Insoweit ein noch ausstehender gemäß vorstehendem Satz 1 zurückbehaltener Betrag nicht für die Deckung der auf UNTERNEHMEN anteilig entfallenden Kosten der Rechtsdurchsetzung verwendet worden ist, wird CDC diesen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Durchsetzung der SCHADENSERSATZANSPRÜCHE an UNTERNEHMEN auszahlen. Zur anteiligen Aufteilung der Kosten der Rechtsdurchsetzung auf ZEDENTEN gilt eine Aufteilung anhand des Verhältnisses der Anzahl der im ZUWIDERHANDLUNGSZEITRAUM bezogenen LKW als vereinbart, sofern CDC nicht einen genaueren Zuordnungsschlüssel wählt.

Zur exemplarischen Verdeutlichung der Auszahlung des variablen Kaufpreises dient den PARTEIEN das Rechenbeispiel in der – **Anlage I** – zu diesem VERTRAG.

#### Teil V: Kosten, Zusicherungen, Haftung

#### 12. Kosten und Sicherheiten

- 12.1. CDC trägt sämtliche Kosten, Aufwendungen und Auslagen, die CDC im Rahmen der Datenerfassung und -analyse sowie der Geltendmachung der SCHADENSERSATZANSPRÜCHE anfallen, sofern nicht abweichend in diesem VERTRAG geregelt. Für den Fall einer gerichtlichen Durchsetzung der SCHADENSERSATZANSPRÜCHE stellt CDC die Aufbringung und Zahlung anfallender Gerichtskosten, Sachverständigenkosten und sonstiger Prozesskosten (inklusive Auslagen) sicher und leistet diese Zahlungen.
- 12.2. Zur Abdeckung des Risikos etwaiger gegnerischer Kostenerstattungsansprüche und sonstiger im Zeitpunkt einer Klageerhebung absehbarer Prozesskostenrisiken leistet CDC über die Maßnahmen nach Ziffer 12.1. hinaus eine ausreichende Prozesssicherheit (z.B. Hinterlegung auf Rechtsanwaltsanderkonto mit unwiderruflicher Anweisung durch CDC).

#### 13. Zusicherungen von UNTERNEHMEN

13.1. UNTERNEHMEN sichert zu, dass sie und/oder ihre Rechtsvorgänger die bezogenes LKW (Kauf oder Leasing oder Miete) und die angegebenen Kosten für Kraftstoffe, Betriebsstoffe und den Betrieb

MAP

der LKW vollständig bezahlt hat/haben.

- 13.2. UNTERNEHMEN sichert zu, dass es und/oder ihre Rechtsvorgänger bis zur Unterzeichnung dieses VERTRAGES noch nicht über die gemäß diesem VERTRAG an CDC verkauften und abgetretenen SCHADENSERSATZANSPRÜCHE durch Vergleich, Aufrechnung oder in anderer Weise verfügt, verzichtet und/oder diese belastet hat.
- 13.3. Ab Unterzeichnung dieses VERTRAGES werden Gespräche, Verhandlungen und ähnliche Maßnahmen, welche mit der Durchsetzung der an CDC verkauften und abgetretenen SCHADENSERSATZANSPRÜCHE in Zusammenhang stehen, mit bzw. gegenüber DRITTEN, insbesondere den KARTELLBETEILIGTEN, ausschließlich von CDC durchgeführt. UNTERNEHMEN verpflichtet sich, von derartigen eigenen Maßnahmen abzusehen und Maßnahmen zu unterlassen, welche die Durchsetzbarkeit, die Existenz oder den Wert der SCHADENSERSATZANSPRÜCHE dem Grunde oder der Höhe nach beeinträchtigt (z.B. Vergleich oder Verzicht).

#### 14. Zusicherungen von CDC

- 14.1. CDC sichert zu, dass sie von UNTERNEHMEN an sie abgetretene SCHADENSERSATZANSPRÜCHE an etwaige Rechtsnachfolger nur unter Übertragung aller Pflichten aus diesem VERTRAG übertragen wird.
- 14.2. CDC gibt im Hinblick auf den Zweck dieses VERTRAGES keine Zusicherung, dass auf der Grundlage der Ergebnisse der ÖKONOMISCHEN SCHADENSANALYSE ein KARTELL-bedingter Schaden von UNTERNEHMEN dargelegt und/oder bewiesen werden kann, noch dass auf der Grundlage der Aktivitäten der CDC die SCHADENSERSATZANSPRÜCHE erfolgreich geltend gemacht werden können.

#### 15. Haftung

- 15.1. Für die Verletzung einer Pflicht, die keine wesentliche Vertragspflicht darstellt, haften die PARTEIEN untereinander nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 15.2. Der Höhe nach ist die Haftung der PARTEIEN und ihrer Erfüllungsgehilfen auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt.
- 15.3. Die Haftung für Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt von Ziffern 15.1. und 15.2. unberührt.

#### Teil VI: Allgemeine Bestimmungen

#### 16. Vertraulichkeit und Datensicherheit

16.1. CDC wird jede INFORMATION, die UNTERNEHMEN betrifft, streng vertraulich behandeln und nicht an DRITTE weitergeben. Gleichwohl kann CDC diese INFORMATION offenbaren, soweit diese

Al,

öffentlich ist. Soweit durch Gesetz oder ein Gericht vorgeschrieben oder angeordnet oder zur Durchsetzung der SCHADENSERSATZANSPRÜCHE erforderlich, entscheidet CDC über die Notwendigkeit einer Offenlegung von INFORMATIONEN betreffend UNTERNEHMEN nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 16.2. Aufgrund der sensiblen Natur sämtlicher INFORMATIONEN, die für eine belastbare Analyse und Quantifizierung KARTELL-bedingter Schäden relevant sind, wird CDC ebenfalls einen angemessenen Schutz der erfassten INFORMATIONEN gewährleisten. CDC wird für folgende Aspekte Sorge tragen:
  - (i) alle ANALYSE-bezogenen INFORMATIONEN, die UNTERNEHMEN an CDC übermittelt, werden in einem hohe Sicherheitsstandards erfüllenden Rechenzentrum gespeichert und gesichert;
  - (ii) CDC stellt sicher, dass kein durch das KARTELL geschädigtes Unternehmen, einschließlich UNTERNEHMEN, Zugang zu INFORMATIONEN von jeweils anderen geschädigten Unternehmen erhält.
- 16.3. UNTERNEHMEN wird jede INFORMATION über aktuelle oder zukünftige Tätigkeiten von CDC im Hinblick auf diesen VERTRAG und das KARTELL streng vertraulich behandeln und nicht an DRITTE weitergeben. Dies gilt auch für INFORMATIONEN über das in diesem VERTRAG beschriebene Verfahren der Datenerfassung und Schadensanalyse sowie die Kooperation von CDC mit externen Experten. Allerdings ist UNTERNEHMEN berechtigt, gegenüber anderen potentiell durch das KARTELL geschädigten Unternehmen allgemeine INFORMATIONEN über die Zusammenarbeit mit CDC zu offenbaren.
- 16.4. Die PARTEIEN sind nicht berechtigt, die vorstehend genannten INFORMATIONEN zu anderen als in diesem VERTRAG genannten und/oder gemeinten Zwecken zu verwenden.
- 16.5. Die PARTEIEN werden sicherstellen, dass alle ihre Mitarbeiter, Vertreter, Rechtsanwälte, Experten oder andere natürliche oder juristische Personen mit Zugang zu INFORMATIONEN, die nach diesem VERTRAG als vertraulich gelten, den vorstehend genannten Vertraulichkeitspflichten unterliegen.
- 16.6. Etwaige Vertraulichkeitsvereinbarungen, die UNTERNEHMEN und CDC vor Abschluss dieses VERTRAGES abgeschlossen haben, verlieren mit Abschluss dieses VERTRAGES ihre Wirksamkeit. Für den Schutz von INFORMATIONEN ist fortan allein Ziffer 16 dieses VERTRAGES maßgeblich.

#### 17. Ausschluss der Abtretung oder Verpfändung

- 17.1. Sämtliche durch diesen VERTRAG begründeten Rechte oder Ansprüche einer PARTEI dürfen nicht ohne vorheriges Einverständnis der jeweils anderen PARTEI verkauft, abgetreten, sublizensiert oder in irgendeiner anderen Form übertragen, belastet oder verpfändet werden. Das Einverständnis soll von keiner PARTEI ohne wichtigen Grund zurückgehalten werden.
- 17.2. Unbeschadet Ziffer 17.1. sind die PARTEIEN berechtigt, ihre Rechte und Ansprüche aus

diesem VERTRAG an ein oder mehrere Unternehmen, die mit ihnen jeweils VERBUNDENE UNTERNEHMEN sind, zu verkaufen, abzutreten, zu delegieren, zu sublizensieren oder anders zu übertragen, sofern diese einer der Ziffer 16. entsprechenden Vertraulichkeit unterliegen.

#### 18. Schutz persönlicher Daten

Die PARTEIEN verpflichten sich zur Befolgung der geltenden Datenschutzbestimmungen und zur Ergreifung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz aller persönlicher Daten. CDC wird infolge dieses VERTRAGES erhaltene persönliche Daten nicht zu anderen Zwecken als der in diesem VERTRAG vorgesehenen Quantifizierung und/oder der Durchsetzung der SCHADENSERSATZANSPRÜCHE verwenden.

#### 19. Anwendbares Recht

Auf diesen VERTRAG findet niederländisches Recht Anwendung.

#### 20. Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem VERTRAG oder einem anderen daraus resultierenden Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung des Niederländischen Schiedsgerichtsinstituts (<a href="http://www.nai-nl.org">http://www.nai-nl.org</a>) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Rotterdam, Niederlande. Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen, es sei denn, eine der PARTEIEN verlangt ein Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

#### 21. Schriftform

Der Abschluss dieses VERTRAGES, einschließlich Anlagen, sowie jegliche Änderungen oder Ergänzungen dazu unterliegen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abbedingen der Schriftform.

Die Originalsprache dieses VERTRAGES ist Deutsch. Sollte dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt werden, soll die deutsche Version maßgeblich sein.

#### 22. Dritte

DRITTE haben kein Recht, sich auf Ziffern dieses VERTRAGES zu berufen oder hieraus Vorteile abzuleiten.

### 23. Rechtsdienstleistungsregister

UNTERNEHMEN hat Kenntnis von der erfolgten Eintragung der CDC im Rechtsdienstleistungsregister nach den Bestimmungen des deutschen Rechtsdienstleistungsgesetzes für den Bereich Inkassodienstleistungen. Damit ist keine Feststellung dergestalt verbunden, dass im Verhältnis



zwischen UNTERNEHMEN und CDC eine Rechtsdienstleistung stattgefunden hat oder stattfinden wird oder geschuldet ist.

#### 24. Salvatorische Klausel

- 24.1. Sollten Bestimmungen dieses VERTRAGES unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, bleibt die Gültigkeit des VERTRAGES einschließlich Anlagen und etwaiger Ergänzungen hiervon unberührt. Die PARTEIEN sind verpflichtet, die entfallene(n) Bestimmung(en) durch (eine) solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielsetzung des VERTRAGES dem Willen der PARTEIEN wirtschaftlich möglichst nahe kommt/kommen. Gleiches gilt für den Fall, dass der VERTRAG Regelungslücken enthalten sollte. Sie sind unter Berücksichtigung des Willens der PARTEIEN unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ziele des VERTRAGES durch entsprechende, lückenfüllende Regelungen zu ergänzen.
- 24.2. Für den Fall und soweit der in Ziffer 2 beschriebene Forderungskauf oder die Abtretung und/oder die Übertragung von SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN von UNTERNEHMEN an CDC unwirksam, nicht vollständig ausgeführt oder undurchführbar sein sollte, vereinbaren UNTERNEHMEN und CDC unter Berücksichtigung der Ziele dieses VERTRAGES, dass CDC hiermit ein exklusives Mandat ("privatieve last") im Sinne des Artikel 7:423 Niederländisches Zivilgesetzbuch eingeräumt ist, damit CDC sämtliche Maßnahmen ergreifen kann, die CDC für rechtlich erforderlich oder wünschenswert hält, um die SCHADENSERSATZANSPRÜCHE durchzusetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Hemmung und Unterbrechung von Verjährungsfristen sowie die Verfahrenseinleitung im eigenen Namen und auf eigene Kosten und Risiken von CDC. Dieses exklusive Mandat ist, bei entsprechender Anwendung, Gegenstand der Vereinbarungen und Konditionen dieses VERTRAGES, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vereinbarung und Konditionen über die ERLÖSE DES FALLES und der Regelung in Ziffer 12.2.

17 -15 APh, U

### STRENG VERTRAULICH

Die PARTEIEN haben diesen VERTRAG durch ihre rechtmäßigen Vertreter mit Wirkung unter dem/den folgenden Datum/Daten abgeschlossen:

### Für Brockmann-Holz GmbH:

Krefeld	, den 24.11.17	2017
(Ort)	(Datum)	

Geschäftsführer Gerd-Friedrich Glatzel

Math. and

Unterschrift

Für Retail Cartel Damage Claims Société Anonyme :

Luxembourg, den <u>20.</u> 2017

Dr. Till Schreiber, Verwaltungsrat

Vasil Savov, Verwaltungsrat

(Unterschrift) (Unterschrift)

GH V

# Brockmann-Holz GmbH--CPA,DE--

#### SCHADENSANALYSE können sich im ERLÖSQUOTEN (siehe Bestimmung 10). Laufe der Zeit aufgrund von neuen Beispielswerte, alle übrigen Zellen Beispiel illustriert dies, sowie die Gerichtsentscheidungen und der verändern, siehe Bestimmungen 10.1 (ii), 5.2, 5.3 und 7.1. Dieses Eingefärbte Zellen enthalten zur Erkenntnissen, zwischenzeitlich zeigen die Ergebnisse der im Zeitablauf unterschielichen fortlaufenden Verzinsung daraus resultierenden, im Illustration gewählte Rechenoperationen. Vertrag definierten Die Ergebnisse der ÖKONOMISCHEN Anmerkungen: ergangenen 50.00% 4,500 € 20,000,000 € 25,000,000 € 1,048,989 € 4,500€ 861,408 € 7,500,000 € 215,352 € 4,195,957 € 26,000,000 € 3,500,000€ 1,764,728 € 50.00% 1,500,000 € 50.00% 1,048,989 € 215,352 Zedent 3 72% 172,512 € 16,000,000 € 17,500,000 € 5,250,000€ 172,512 € 2,924,633 € 731,158€ 19,500,000€ 2,625,000€ 2,000 € 40.00% 1,200,000 € 2,000 € 690,048 € 35.00% 731,158€ 37.50% 1,363,566 € Zedent 2 15,000,000 3,000,000 7,000,000 400€ 72% 400€ 4,000,000 € 10.00% 300,000€ 172,570 € 43,142 € 7,500,000 € 2,250,000 € 43,142 € 1,271,150 € 317,787 € 6,500,000 € 875,000 € 317,787 € 401,193 € 15.00% 12.50% Zedent 1 Durch Zedent an MJG geleisteter Kostenvorschuss jeweils aktueller ÖKONOMISCHER SCHADENSANALYSE Frühzeitige Auszahlung Verbleibender Betrag Frühzeitige Auszahlung Verbleibender Betrag ERLÖSE DES FALLES (EdF) in EUR; erster/s Vergleich/Urteil Dem Zedenten zugeordnete EdF Rückzahlung des Kostenvorschusses Durch das Kartell gegenüber Zedent verursachte Schäden inklusive Zinsen gemäß jeweils aktueller ÖKONOMISCHER SCHADENSANALYSE Dem Zedenten zugeordnete EdF Durch das Kartell gegenüber Zedent verursachte Schäden inklusive Zinsen gemäß jeweils aktueller ÖKONOMISCHER SCHADENSANALYSE Dem Zedenten zugeordnete EdF; dritte Runde Prozentsatz variabler Kaufpreis Durch das Kartell gegenüber Zedent verursachte Schäden inklusive Zinsen gemäß ERLÖSQUOTE ZEDENT ERLÖSE DES FALLES (EdF) in EUR; zweiter/s Vergleich/Urteil ERLÖSQUOTE ZEDENT Auszahlung des verbliebenen Betrags aus Runde 1 ERLÖSE DES FALLES (EdF) in EUR; dritter/s Vergleich/Urteil; Gleichzeitig Abschluss der Durchsetzung der Schadensersatzansprüche ERLÖSQUOTE ZEDENT Auszahlung des verbliebenen Betrags aus Runde 2 Abschließende Auszahlung des Kaufpreises (Ziffern 3.1 und Variabler Teil des Variabler Teil des Zuordnung EdF (Ziffer 10); Runde (Ziffer 10); Runde Zuordnung EdF (Ziffer 10); Runde (Ziffern 3.1 und Zuordnung EdF (Ziffern 3.1 und Variabler Teil 11): Runde 3 Kaufpreises 11); Runde 2 Kaufpreises

Anlage I: Exemplarische Verdeutlichung der Zuordnung von Erlösen des Falles und der Berechnung des variablen Kaufpreisanteils

1) GF4 V)

Streng vertraulich